

**ANTRAG für die
Vollversammlung des Behindertenbeirates
der Landeshauptstadt München am 22. Juli 2016**

Am 26.04.2016 hat das BMAS einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorgelegt (BTHG).

Meiner Ansicht nach erfüllt dieser Referentenentwurf nicht das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel. Viele Verbände, Organisationen und die Selbstbestimmt Leben Bewegung lehnen den Entwurf in seiner jetzigen Form ab.

Deshalb ist es wichtiger denn je, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im nun folgenden Gesetzgebungsprozess deutlich zu machen und nachdrücklich für Verbesserungen einzutreten

Ich bitte die Vollversammlung des Behindertenbeirates der LHM um Unterstützung meines Antrages. Bei einem positiven Votum wird dieser Beschluss in einer ersten Aktion an die Münchner Abgeordneten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Beschlusstext:

Die Vollversammlung des Behindertenbeirates fordert ein weiterhin ein BTHG, lehnt aber den Referentenentwurf vom 26.04.2016 in seiner jetzigen Fassung ab und stimmt den Forderungen in den Punkten 1 bis 7 des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München zu. Dieser Beschluss ist in die entsprechenden Gremien des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat einzubringen.

1. Die Mogelpackung schlechthin

Sind behinderte Menschen auf Persönliche Assistenz angewiesen, erhalten sie zumeist Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Doch nur die Eingliederungshilfe wird aus dem Sozialhilferecht herausgelöst, die Hilfe zur Pflege bleibt Sozialhilfe. Das bedeutet, dass eventuelle Verbesserungen in der Eingliederungshilfe diesen Betroffenen rein gar nichts bringen! (§ 91 III SGB IX)

Forderung: Auch die Hilfe zur Pflege muss aus der Sozialhilfe herausgelöst werden.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

2. Selbstbestimmt leben? Nur wenn es nicht zu viel kostet!

Auch in Zukunft kann ein Mensch mit Behinderung zwangsweise in ein Heim geschickt werden, wenn das Leben in der eigenen Wohnung zu teuer ist. Weil nur billige Einrichtungen Verträge erhalten können, wird es einen Unterbietungswettbewerb geben - auf Kosten von behinderten Menschen und Personal. Und mit diesen Spar-Heimen werden die Kosten des selbstbestimmten Lebens verglichen (§ 104 Abs. 2 und § 124 Abs. 1 SGB IX).

Forderung: Die Bestimmung, dass nur noch Verträge mit Einrichtungen im unteren Preissegment geschlossen werden darf muss gestrichen werden. Der Kostenvorbehalt im SGB muss entfallen.

3. Individuelles Leben – Fehlanzeige

Nach dem Entwurf können viele Hilfen zwangsweise für mehrere Betroffene gleichzeitig erbracht werden – das sogenannte „Poolen von Leistungen“. Individuelle Aktivitäten, wie sich mit Freunden treffen oder Kinobesuche, sind dann unmöglich. Es droht ein zwangsweises Leben in WGs und/oder Heimstrukturen. (z.B. §116 II und §112 IV SGB IX)

Forderung: Das sogenannte „Poolen von Leistungen“ darf nur bei Wunsch der Hilfeempfänger durchgeführt werden. Auch muss es die Möglichkeit des Widerrufs beim „Poolen von Leistungen“ geben.

4. Behinderte dürfen nicht sparen

Um die lebensnotwendigen Hilfen zu erhalten, dürfen behinderte Menschen kaum Geld sparen. Von ihrem Einkommen wird ihnen – neben den normalen Steuern und Sozialabgaben – 24 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Einkommens abgezogen und Vermögen, also auch Bausparverträge oder Lebensversicherungen, dürfen sie nicht in einem Wert von mehr als zunächst 25.000, später 50.000 € besitzen (§137 II und §140 SGB IX, 60a SGB XII). Bei Hilfe zur Pflege und auch bei der Blindenhilfe verbleibt es im Grundsatz bei 2.600 €.

Forderung: Die Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe müssen auch für die Hilfe zur Pflege gelten.

5. Willst du mit einem behinderten Menschen zusammenleben? Gib dein Geld her!

Wer mit einem behinderten Menschen in einer Partnerschaft lebt, muss – sobald man zusammen wohnt – so lange alle Hilfen für den Partner zahlen, bis das Paar zusammen weniger als 25.000 bzw. 50.000 € besitzt. Ein geerbtes Elternhaus – weg. Eine Lebensversicherung – weg. (§140 I SGB IX)

Bei Hilfe zur Pflege ist auch weiterhin zusätzlich auch ein Großteil des Partnereinkommens weg.

Forderung: Bei Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege darf das Einkommen und Vermögen der Partner nicht herangezogen werden.

6. Behinderte sind nicht behindert genug

Um Hilfen zu erhalten, muss man laut dem Entwurf in 5 von 9 Lebensbereichen eingeschränkt sein (§ 99 SGB IX). Wer z.B. aufgrund einer Sehbehinderung Hilfe zur Mobilität und beim Lernen benötigt, ist nicht behindert genug, um Eingliederungshilfe beanspruchen zu können.

Forderung: Um Hilfen zu erhalten, muss es bei der jetzigen Regelung bleiben.

7. Eltern können ihren Kindern nicht helfen

Wollen Eltern ihrem behinderten Kind als Absicherung etwas vererben, damit es z.B. nicht auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, geht das nicht. Das Kind muss – wenn es Hilfe zur Pflege bekommt – weiterhin den kompletten Betrag, bis auf 2.600 €, abgeben.

Forderung: Hier müssen die gleichen Beträge wie in der Eingliederungshilfe gelten.